

Artenschutz bei Sanierungen und oder Abbruch von Bauwerken



Norbert Pralow/2021

Wildlebende Tiere besiedeln Bauwerke, die ihnen Ruheplatz und Fortpflanzungsmöglichkeit bieten, da ihre natürlichen Quartiere zunehmend beseitigt wurden. Die Tiere bevorzugen u.a. Kellerräume, Dachböden, Gesimse, Verschalungen, Jalousiebereiche und Dachkästen.

● Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf mit der Linie 11 (Halt Lorentzendam) und den Linien 32, 61, 62 (Halt Schlossgarten).

Von den Bau- u. Abrissarbeiten sind meist besonders betroffen:

- ✓ alle heimischen Fledermäuse
- ✓ europäische Vogelarten (z.B. Mauersegler, Schwalben, Dohle, Spatz, etc.) darunter alle Greifvögel und Eulen (z.B. Turmfalke, Schleiereule, Waldkauz)
- ✓ Hornissen, Wildbienen

Nach §§ 39 Abs.1 und 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ff Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten:

- ✗ wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
- ✗ Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
- ✗ wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- ✗ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Es ist verboten z.B. bei Sanierungsvorhaben, dem Dachdecken, Um- und Ausbau sowie dem Abbruch von Bauwerken die Tierarten oder deren Lebensstätten zu beeinträchtigen. Gesetzesverstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro oder auch Freiheitsstrafe geahndet werden! Es droht im akuten Fall auch ein behördlicher Bau- /Abriss-Stopp, der zu hohen Kosten und Zeitverlust führt.

Diese Verbote gelten auch, wenn Baugenehmigungen etc. vorliegen oder nicht notwendig sind. Es reicht nicht, dem Bauunternehmer mitzuteilen, er solle vorsichtig sein!

Die Gebäude sind rechtzeitig vor Abriss oder Sanierung abzusuchen, wobei ggf. Experten vom BUND oder anderen Naturschutzverbänden gerne helfen.

Die Arbeiten sind sofort zu unterbrechen, wenn Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten vorhanden sind. Die untere Naturschutzbehörde (beim Kreis bzw. kreisfreien Städten) **muss rechtzeitig informiert und deren Entscheidung abgewartet werden.**

Es geht nicht darum, Baumaßnahmen zu verhindern, sondern geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Tiere zu schützen und das Vorhaben möglichst plangerecht umzusetzen.

Auch Tiere wollen leben!